

Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge

1682224
Az. 24-19-0

Düsseldorf, den 13. Juli 2022

Die Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge in der Fassung vom 15. Mai 2018 (KABl. S. 104) werden mit Beschluss vom 18. Mai 2022 neu gefasst:

Das Landeskirchenamt

Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat 2015 beschlossen, für den Ausbau der Schulseelsorge an staatlichen Schulen einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro jährlich zur Verfügung zu stellen. Von diesem Betrag werden eine Fachstelle beim Päd.-Theologischen Institut finanziert und Mittel für Schulseelsorgeprojekte in den Kirchenkreisen bereitgestellt.

Präambel

„Evangelische Schulseelsorge

- ist ein von der evangelischen Kirche getragenes Angebot an Menschen und Gruppen in der Schule,
- bietet Rat und Hilfe sowie religiös-ethische und liturgisch-spirituelle Begleitung im sinnstiftenden Horizont des christlichen Glaubens,
- steht im seelsorgerlichen Einzelgespräch unter einem besonderen Schutz,
- vernetzt sich mit anderen psychosozialen Diensten und Seelsorgeakteuren in der Schule und ist auch Partnerin der schulischen Krisenintervention,
- leistet einen Beitrag zu einer am Bedarf und den Lebenslagen der Schülerinnen und Schülern orientierten humanen Schulkultur und ist damit Teil einer sorgenden Schulgemeinschaft.“¹

1. Gegenstand der Bezuschussung

Projekte in Schulen auf dem Gebiet eines Kirchenkreises können zu folgenden Handlungsbereichen unterstützt werden:

- a) seelsorglich helfende Angebote von mit Schulseelsorge beauftragten kirchlichen und staatlichen Lehrkräften: Hilfe bei akuten Krisen, bei Krankheiten, Unfällen, Gewalttaten, Tod und Trauer von Schulangehörigen und deren Familien,

¹ Zitat aus dem Orientierungsrahmen der Evangelischen Schulseelsorge EKD von August 2015.

- b) religiös-bildende Angebote in Lehrerfortbildungsveranstaltungen: Stärkung aller in der Schule Lehrenden und Mitarbeitenden, um mit ihnen gemeinsam neue Perspektiven zu entdecken,
- c) liturgisch-spirituelle Angebote für einzelne Menschen, Gruppen in der Schule und die Schulgemeinschaft: z.B. Schulgottesdienste, Schulfeiern, Besinnungs- und Orientierungstage,
- d) vernetzende-kooperative Beiträge mit professionellen Diensten in der Schule und außerhalb der Schule: Kooperation mit psychosozialen Diensten und Beratungsakteuren und Teil des schulischen Kriseninterventionsteams sowie Netzwerkarbeit zum Austausch Seelsorgeaktivitäten verschiedener Schulen,
- e) konzeptionell-entwickelnde Maßnahmen: Zusammenstellung und Entwicklung von Materialien und Medien sowie Unterrichtsmodellen.

2. Voraussetzungen der Bezuschussung

- 2.1 Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag per vorgegebenem Formular. Eine vorherige Beratung durch die Fachstelle für Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland wird empfohlen.
 - 2.1.1 Anträge mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro können von der jeweiligen mit Schulseelsorge beauftragten Religionslehrkraft, dem Schulreferat oder der Bezirksbeauftragung gestellt werden. Ein Antrag kann auch von einer Religionslehrkraft gestellt werden, die an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Schulseelsorge teilnimmt.
 - 2.1.2 Anträge mit einem Antragsvolumen von mehr als 500 Euro sind vom Kirchenkreis zu stellen. Solchen Anträgen ist ein Beschluss des Kreissynodalvorstandes beizufügen. Anträge von den Schulreferaten bzw. der Bezirksbeauftragung sind abweichend von Satz 1 dann zulässig, wenn der Kirchenkreis die Zuständigkeit für Anträge der Schulseelsorge delegiert hat.
- 2.2 Bestandteile des Antrags sind eine Projektskizze, ein Kosten- und ein Finanzierungsplan. Für Anträge mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro sollen Schule, Förderverein, Kirchenkreis oder andere Zuschussgeber um Unterstützung gebeten werden. Bei einem Antrag mit einem Antragsvolumen über 500 Euro ist der Nachweis einer finanziellen Unterstützung erforderlich.
- 2.3 Über die Vergabe der Zuschüsse entscheiden die in Ziffer 2.3.1 bzw. in Ziffer 2.3.2 genannten Stellen.
 - 2.3.1 Über die Gewährung von Anträgen mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro können die Fachstelle für Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland und das zuständige Dezernat im Landeskirchenamt ohne Hinzuziehen des Vergabeausschusses entscheiden. Im Falle einer Abwesenheit der Fachstelle für Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland wird für die Schulformen Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschule und Gymnasium die Vertreterin bzw. der Vertreter der Schulreferenten und für das Berufskolleg die Vertreterin bzw. der Vertreter der Bezirksbeauftragten über Anträge entscheiden. Dem Ausschuss ist über die gewährten Zuschüsse zu berichten.
 - 2.3.2 Über Anträge mit einem Antragsvolumen über 500 Euro entscheidet der Vergabeausschuss. Bei dringenden Projekten mit einem Antragsvolumen von mehr als 500 Euro (Eilanträge) entscheidet der Vergabeausschuss mittels Umlaufbeschluss.

3. Vergabeausschuss

3.1 Der Vergabeausschuss wird von der Abteilung 3, Erziehung und Bildung des Landeskirchenamts berufen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ihm gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter:

- der Abteilung 3,
- der Bezirksbeauftragten,
- des Arbeitsbereiches Schulseelsorge im Pädagogischen-Theologischen Institut,
- der Schulreferate,
- aus dem landeskirchlichen Arbeitsbereich Seelsorge.

3.2 Der Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter der Abteilung 3 des Landeskirchenamtes. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

4. Antragsverfahren

4.1 Anträge auf finanzielle Förderung sind als PDF-Dokument in die Cloud hochzuladen.

4.2 Die Höhe des zu vergebenden Gesamtzuschusses richtet sich nach dem im Haushaltsplan der Landeskirche für die Evangelische Schulseelsorge festgesetzten Betrag.

4.3 Stichtage für den Antragseingang für Anträge mit einem Antragsvolumen über 500 Euro für das jeweilige Haushaltsjahr sind der 30. April bzw. der 31. Oktober. Die Regelung aus Satz 1 gilt nicht für Anträge mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro. Schulen in kirchlicher Trägerschaft können ab dem 1. November eines Jahres einen Antrag auf Förderung von Maßnahmen der Schulseelsorge stellen, wenn bis zu diesem Datum die Mittel nicht durch Projekte staatlicher Schulen ausgeschöpft sind.

5. Bewilligung

5.1 Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ist eine freiwillige Leistung und erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt in analoger oder digitaler Form.

5.1.1 Bei Anträgen mit einem Antragsvolumen bis zu 500 Euro sind die Antragstellenden Adressaten des Bewilligungsbescheides. Bei solchen Anträgen wird zusätzlich der/die zuständige Schulreferent/in bzw. Bezirksbeauftragte informiert. Diese/r soll den KSV nachrichtlich über die im Kirchenkreis durchgeführten Maßnahmen in Kenntnis setzen.

5.1.2 Bei Anträgen mit einem Antragsvolumen über 500 Euro wird neben dem Antragstellenden die Superintendentin bzw. der Superintendent vom Landeskirchenamt informiert.

5.2 Die Bewilligung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Bei Widerruf sind erbrachte Leistungen zu erstatten.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Der Zuschussempfänger hat die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid spätestens zwölf Wochen nach Abschluss des Projekts dem Landeskirchenamt durch Nutzung des Verwendungsnachweisformulars einschließlich Mitsenden der Belege nachzuweisen.
- 6.2 Ein Projektbericht kann zum Zweck der Veröffentlichung eingereicht werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 15. Mai 2018 (KABl. S. 104) außer Kraft.